

2706/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Johann Maier und Genossen vom 9. Juli 1997, Nr.2711/J, betreffend „Entschädigung für Bergschäden (nach dem Verkauf der Salmen AG)“, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Die Österreichische Salmen AG, die als eine selbständige juristische Person auf Basis des Aktienrechtes agiert, ist mit 7. Mai 1997 an das in der Anfrage genannte Konsortium übertragen worden. Weiters möchte ich anmerken, daß das Thema der Anfrage in engem Zusammenhang mit dem Berggesetz, dessen Vollziehung dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten obliegt, steht.

Ich ersuche daher um Verständnis dafür, daß ich innerhalb des primären Wirkungsbereiches meines Ressorts nur zu den Fragen 5 bis 7, unter anderem auf der Grundlage einer Sachverhaltsdarstellung der ÖIAG, Stellung nehme.

Im Zusammenhang mit den Fragen 1 bis 4 und 8 bis 12 möchte ich noch besonders darauf hinweisen, daß die Österreichische Salmen AG in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft als eine selbständige juristische Person auf Basis des Aktienrechtes agiert und Entscheidungen im operativen Bereich daher in die Zuständigkeit der unternehmensorgane Vorstand und Aufsichtsrat fallen. Ich habe dennoch zu diesen Fragen Informationen der österreichischen Salmen AG eingeholt.

Vor diesem Hintergrund ist zu den einzelnen Fragen folgendes festzuhalten:

Zu 1. bis 3.:

Wie von der ÖSAG berichtet wird, wurden seit 1990 weder an private bayrische noch an österreichische Grundeigentümer Entschädigungen aufgrund von Bergschäden am Dürrenberg geleistet.

Zu 4.:

Die Höhe der Rückstellung für Bergschäden am Dürrenberg basiert auf einem Gutachten eines unabhängigen, gerichtlich beeideten Sachverständigen.

Zu 5.:

Im Abtretungsvertrag wurde vereinbart, daß die ÖSAG-Gruppe im Sinne der Bilanzkontinuität weiterhin entsprechende Rückstellungen für die bergrechtlichen Risiken zu bilden hat¹ die auch künftig durch einen entsprechenden Wertpapierstand zu decken sein werden. Für die Erfüllung der bergrechtlichen Verpflichtungen durch die ÖSAG-Gruppe gibt es weiters eine im Abtretungsvertrag vereinbarte Garantie der RLB Oberösterreich.

Zu 6.:

Die Frage der Haftung für künftige Bergschäden ergibt sich aus § 184 Berggesetz, wonach der Bergbauberechtigte zum Zeitpunkt des Schadenseintrittes für den Ersatz von Bergschäden haftet. Bergbauberechtigte sind die Österreichische Salmen AG bzw. Salmen Austria GesmbH, die daher primär auch für den Ersatz von Bergschäden haften. Subsidiär haftet der Bund für derartige Schäden, weil gemäß § 4 Berggesetz Steinsalz ein bundeseigener mineralischer Rohstoff ist. Gemäß § 184, letzter Satz, Berggesetz haben aber die Österreichische Salmen AG und die Salmen Austria GesmbH den Bund für den Fall einer Inanspruchnahme zu entschädigen.

Zu 7.:

Die Subsidiärhaftung des Bundes für Bergschäden besteht auch nach dem Verkauf. Für den Fall einer Inanspruchnahme des Bundes kommt - wie bereits erwähnt - die Entschädigungspflicht des Bergbauberechtigten zum Tragen.

Zu 8.:

Die Sanierungsarbeiten durch Fremdfirmen stellen in der Regel in sich abgeschlossene Projekte dar, deren Bauzeit ca. 2 bis 5 Monate dauert. Die Fremdfirmen werden je nach Personalaufwand maximal 6 Monate eingesetzt. Weiters müssen Projekte teilweise, etwa bei

Wasserorten oder im Bereich der Fremdstrecke I im Mehrschichtbetrieb belegt werden, um eine möglichst kurze Bauzeit zu erreichen. Durch einen Maschineneinsatz von Fremdfirmen ist sowohl eine Reduzierung der Bauzeit als auch der Kosten möglich.

Zu 9. bis 11.:

Nach Mitteilung der ÖSAG sind Auftragsvergaben nur an Firmen mit bergmännischer Erfahrung - bei gleichen Voraussetzungen an den jeweiligen Billigstbieter - erfolgt:
Auftragssummen: 7,9 Mio. S (1990), 3,8 Mio. S (1992), 3,1 Mio. S (1993), 6,6 Mio. S (1994), 3,7 Mio. S (1995), 3,6 Mio. S (1996), 4 Mio. S (1997).

Zu 12.:

Laut Information der ÖSAG wurden an Fremdfirmen die VOEST ALPINE Erzberg Ges.m.b.H, die ÖSTU Stettin sowie die Alpine Salzburg eingesetzt. Die Vorteile von Auftragsvergaben an Fremdfirmen sind insbesondere in der besseren maschinellen Ausrüstung, der kürzeren Bauzeit, im Fehlen von Fehlschichten sowie in der Kostenersparnis durch Ausschreibung gelegen.